

# **G E M E I N D E O R D N U N G**

der Bürgergemeinde Füllinsdorf

vom 14. Juni 2004

mit Aenderungen vom 5. Dezember 2011 (\*)

Die Bürgergemeinde-Versammlung Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 1, § 137 Abs. 2 und 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

## **§ 1 Bürgergemeinde**

Die Bürgergemeinde Füllinsdorf ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

## **§ 2 Behörden und Kommissionen**

<sup>1</sup>Die Funktion des Bürgerrates als verwaltende und vollziehende Behörde wird durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Füllinsdorf wahrgenommen.

<sup>2</sup>Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde Füllinsdorf.

<sup>3</sup>Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde Füllinsdorf.

<sup>4</sup>Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Revierforstkommission, gemäss Revierverbandsvertrag
- b. Betriebskommission Kirschbaumanlage, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c. Aufsichtskommission reformierte Kirche, bestehend aus 3 Mitgliedern

<sup>5</sup>Die Protokollführung in den Kommissionen gemäss Abs. 4 erfolgt durch ein Mitglied.

### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup>Durch die Bürgergemeinde-Versammlung werden gewählt:

- a. 4 Mitglieder der Betriebskommission Kirschbaumanlage
- b. das Mitglied der Bürgergemeinde in der Aufsichtskommission reformierte Kirche

<sup>2</sup>Durch den Bürgerrat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied der Betriebskommission Kirschbaumanlage aus seiner Mitte
- b. Vertretung in der Revierforstkommission
- c. Nicht ständige Ausschüsse und Kommissionen

### § 4 Sondervorlagen

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Abs. 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

<sup>2</sup>Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Jahr

### § 5 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
  - Fr. 10'000.-- für die Einzelausgabe
  - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb von Grundstücken: \*
  - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem Kapitalwert von: \*
  - Fr. 250'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

### § 6 Bürgergemeinde-Versammlung

<sup>1</sup>Die Einladung zur Bürgergemeinde-Versammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt Füllinsdorf. Gleichzeitig werden die in anderen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft wohnhaften Stimmberechtigten, die in das Stimmregister aufgenommen sind, schriftlich eingeladen.

<sup>2</sup>Die Anträge des Bürgerrates werden mit der Einladung zur Bürgergemeinde-Versammlung bekanntgegeben und an der Versammlung mündlich erläutert.

<sup>3</sup>Allfällige schriftliche Unterlagen (Reglemente, Verträge, Budgets, Jahresrechnungen, etc.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Diese werden auch an der Bürgergemeinde-Versammlung aufgelegt.

<sup>4</sup>Die Beschlüsse der Bürgergemeinde-Versammlung werden im Amtsblatt Füllinsdorf publiziert.

## **§ 7 Verwaltungsorganisation**

Die Verwaltung wird von den entsprechenden Amtsstellen der Einwohnergemeinde Füllinsdorf geführt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Namens der Bürgergemeinde-Versammlung

Der Präsident:  
*W. Kern*

Der Verwalter:  
*W. Mohler*

Beschlossen durch die Bürgergemeinde-Versammlung vom 14. Juni 2004

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2004

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1901 vom 12. Oktober 2004

### **Aenderungen:**

Beschlossen durch die Bürgergemeinde-Versammlung vom 5. Dezember 2011

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0591 vom 17. April 2012; Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2012